

## XI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 24. November 2014

### Steiner-Kaltbrunn

- Art. 39 Abs. 1 Bst. a:* die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum jeweiligen im Jahr der Steuerpflicht durch die Regierung festgesetzten Pauschalbetrag;
- Abs. 2:* Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung legt die Regierung den Pauschalbetrag fest, der sich nach dem jeweiligen im Jahr der Steuerpflicht gültigen Preis des SBB-Generalabonnements der 2. Klasse richtet.
- Abs. 3 (neu):* Dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen, wenn er zwingend auf die Benützung des Privatfahrzeuges angewiesen ist. Die Regierung legt hierzu die Pauschalansätze fest.
- Abs. 4 (neu):* Im Fall von Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

#### Begründung:

Für die Berufstätigen, die nachweislich zwingend auf die Benützung des privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind, insbesondere diejenigen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, auf Verlangen des Arbeitgebers oder in ländlichen Gebieten eine Zeitersparnis von über 1,5 h verzeichnen, müssen auch in Zukunft die tatsächlichen Kosten abzugsberechtigt sein.